BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT HARTBERG-FÜRSTENFELD

Das Land Steiermark

➔ **Anlagenreferat**

Bearb.: Mag. Astrid Kirchsteiger-Singer
Tel.: +43 (3332) 606-228
E-Mail: bhhf-anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte Geschäftszeichen (GZ) anführen

Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld

«Postalische_Adresse»

GZ: BHHF-322294/2026-4 (GewO)
BHHF-353438/2026 (Bau)

Hartberg, am 05.11.2026

Ggst.: Deibel Alois und Irene,
8225 Pöllau, Rabenwald 100,
Standort:
Grst. Nr. 371/1, KG 64140 St. Johann i. d. Haide
Zubau einer Portalwaschanlage

Öffentliche Kundmachung

einer mündlichen Verhandlung am

Donnerstag, dem 19.11.2026 um 9:00 Uhr.

Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer: an Ort und Stelle

Herr Alois Deibel und Frau Irene Deibel haben folgendes Ansuchen bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld gestellt:

Gewerberechtliche und baurechtliche Änderungsgenehmigung

für die Errichtung und den Betrieb folgender Betriebsanlage zur Ausübung des Gewerbes

Lage der Anlage: Grundstück Nr. 371/1, KG. 64140 St. Johann i. d. Haide,
Gemeinde St. Johann i. d. Haide

Kurzbeschreibung des Projektes: Zubau einer Portalwaschanlage

Bauliche Anlagen: Waschhalle mit Portalwaschanlage

Außenanlagen: unverändert

Maschinelle Anlagen: Portalwaschanlage Typ WashTec SmartCare 24 XL

Heizungsanlage:	Bestand (Hackgutfeuerung)
Ausweisung im Flächenwidmungsplan:	Industrie- und Gewerbegebiet 1
Zul. Bebauungsdichte:	0,2 bis 0,8
Betriebszeiten:	unverändert
Anzahl der beschäftigten Arbeitnehmer:	unverändert (kein ständiger Arbeitsplatz)

Erstgenehmigung:	Bescheid Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld vom 01.03.2017, GZ.: BHHF-126637/2016-28 vom 01.03.2027, GZ.: BHHF-126637/2016 (Bau)
Änderungsgenehmigung:	Bescheid Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld vom 27.02.2018, GZ.: BHHF-43/2018-8, vom 16.11.2020, GZ.: BHHF-236505/2020-9

Auf diese(n) Bescheid(e) bezieht sich das Ansuchen.

Rechtsgrundlagen:

⇒ Gewerbeordnung - GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, i.d.g.F.:
§§ 74, 77, 81, 356, 356 b
⇒ Steiermärkisches Baugesetz 1995, LGBl. Nr. 59/1995, i.d.g.F.:
§§ 19, 20, 24
⇒ Bau-Übertragungsverordnung 2025, LGBl.Nr. 40/2025, i.d.g.F.:
§ 1 lit. J

Sonstige Rechtsgrundlagen:

⇒ Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz - AVG 1991, BGBl.Nr. 51/1991, i.d.g.F.:
§§ 40 bis 44 und 54

Hinweise:

Sie können an dieser Verhandlung teilnehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht.

Zweck der Verhandlung ist es festzustellen, ob und in welcher Form das vom Antragsteller eingereichte Projekt behördlich genehmigt wird.

Wenn Sie glauben, durch dieses Projekt in einer Ihrer **Schutzinteressen** beeinträchtigt zu sein, ist es für Sie wichtig, dass Sie rechtzeitig Ihre **Einwendungen** dagegen erheben.

Schutzinteressen sind:

im gewerbebehördlichen Verfahren:
- Schutz des Lebens und der Gesundheit
- Schutz des Eigentums
- Schutz vor unzumutbaren Belästigungen (z.B. durch Lärm, Schadstoffe etc.)

im baurechtlichen Verfahren:
- Übereinstimmung mit Raumordnungsbestimmungen, soferne damit ein Immissionsschutz verbunden ist
- Bauabstände, Schallschutz und Brandschutz
- Schutz vor Gefährdungen und unzumutbaren Belästigungen

Einwendungen müssen entweder bei der Augenscheinsverhandlung mündlich erhoben werden, oder, wenn sie schriftlich verfasst werden, spätestens am Tag **vor der Verhandlung während der Amtsstunden** bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld einlangen. Wenn Sie keine Einwendungen erheben, verlieren Sie die Parteistellung.

Bitte beachten Sie, dass Sie sich in der mündlichen Verhandlung nachträgliche Einwendungen nicht vorbehalten können (§ 42 AVG 1991).

Sie können sich in diesem Verfahren auch vertreten lassen. Ihr **Vertreter** muss dazu von Ihnen **bevollmächtigt** werden.
Das ist nicht erforderlich bei:
⇒ Rechtsanwälten und Notaren,
⇒ amtsbekannten Familienmitgliedern oder Mitarbeitern.

Bitte bringen Sie Ihre Kundmachung als Nachweis mit.

In die Projektsunterlagen kann bis zum Tag vor der Verhandlung während der Zeiten des Parteienverkehrs (Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.30 Uhr) bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld Einsicht genommen werden.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als Nachbar können Sie von Ihrem Anhörungsrecht **im gewerblichen Betriebsanlagenverfahren** schriftlich vom Anschlag dieser Kundmachung **bis zum 18.11.2026 während der Amtsstunden** Gebrauch machen oder an der Verhandlung teilnehmen. Nur fristgerechte Stellungnahmen können im Verfahren berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Die Bezirkshauptfrau i.V.

Mag. Astrid Kirchsteiger-Singer
(elektronisch gefertigt)